

Containerpflicht: Angepasstes Konzept und Kredit; Genehmigung

1. Worum es geht

In der Volksabstimmung vom 28. November 2021 haben die Stimmberechtigten der Stadt Bern den erforderlichen Krediten sowie einer Teilrevision des Abfallreglements vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 822.1) zugestimmt, mit welchen die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung des Farbsack-Trennsystems geschaffen wurden. Bei der Vorbereitung zur Umsetzung zeigte sich, dass das Farbsack-Trennsystem nicht wie ursprünglich geplant eingeführt werden kann. Mit SRB Nr. 2024-239 vom 30. Mai 2024 beauftragte der Stadtrat deshalb den Gemeinderat, die bisherige Vorlage in ein Geschäft zu einer Farbsack-Abfuhr und ein Geschäft zur teilweisen Containerpflicht aufzutrennen, die jeweilige Machbarkeit vorgängig zu klären und die zwei separaten Geschäfte dem Stadtrat vorzulegen. Der vorliegende Antrag behandelt die Einführung der Containerpflicht für Kehrrecht und Papier/Karton. Das Geschäft zur Farbsack-Abfuhr wird dem Stadtrat in einem separaten Antrag parallel zum vorliegenden Geschäft unterbreitet (Antrag auf Verzicht einer eigenen Farbsack-Abfuhr).

Basierend auf dem Stadtratsentscheid hat die Stadt unter Federführung der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS) ein angepasstes Konzept zur Einführung einer Containerpflicht erarbeitet. Mit einem pragmatischen, flexiblen und gestaffelten Vorgehen sollen baldmöglichst grosse Abfallmengen in Containern entsorgt werden können (Motto: «Jeder Container zählt»). Da dieses Konzept nicht mehr dem ursprünglich für die Einführung des Farbsack-Trennsystems beschlossenen Vorgehen entspricht, ist für die Umsetzung eine neuerliche Teilrevision des Abfallreglements erforderlich; die 2021 vom Stadtrat und den Stimmberechtigten beschlossene Teilrevision wurde nie in Kraft gesetzt und ist in diesem Sinne obsolet.

Die neuerliche Teilrevision des Abfallreglements muss noch erarbeitet werden; diese Revision wird – zusammen mit der definitiven Umsetzungsplanung – an die Hand genommen, sobald der Stadtrat dem vorliegenden Geschäft zustimmt. Um dennoch so rasch wie möglich Container ausliefern zu können, hat sich der Gemeinderat für ein zweistufiges Vorgehen entschieden:

- Vorliegend bringt der Gemeinderat dem Stadtrat das Konzept für die Einführung der angepassten Containerpflicht in den Stadtteilen II bis VI im Grundsatz zur Kenntnis. Gleichzeitig soll der Gemeinderat mit der Umsetzungsplanung und der Vorlage der für die Umsetzung notwendigen Anpassungen des städtischen Abfallreglements beauftragt werden. Hierfür wird dem Stadtrat ein Verpflichtungskredit in der Höhe von 1,0 Mio. Franken beantragt; darin enthalten ist ein Verpflichtungskredit von Fr. 150 000.00, den der Gemeinderat für die bisherige Erarbeitung des angepassten Konzepts bereits in eigener Kompetenz gesprochen hat. Damit Privatliegenschaften, bei denen die örtlichen Gegebenheiten die Platzierung eines Containers auf Privatgrund erlauben und bei denen der Wille zur Verwendung der Container gegeben ist, im Sinne des Grundsatzes «Jeder Container zählt» bereits möglichst bald – ab 1. Quartal 2026 – unentgeltlich mit Containern ausgestattet werden können, wird dem Stadtrat zudem ein Investitionskredit von 1,1 Mio. Franken beantragt. Diese «freiwillige Phase» für die Ausstattung mit Containern kann ohne Anpassung des Abfallreglements umgesetzt werden.

- Voraussichtlich im Sommer/Herbst 2026 wird der Gemeinderat dem Stadtrat die für die vollständige Umsetzung des Konzepts notwendigen Kredite sowie die erforderlichen Anpassungen des Abfallreglements zum Beschluss unterbreiten.

2. Ausgangslage

Ausgangspunkt für die Teilrevision des Abfallreglements bzw. die Einführung eines neuen Entsorgungssystems waren bekannte und unbestrittene Schwächen des heutigen Systems (Gesundheitsrisiken für städtische Mitarbeitende, überlastete Quartierentsorgungsstellen, unflexible Bereitstellungszeiten, aufgerissene Kehrriechsäcke, Lücken bei der Sammlung von Separatabfällen). Diese Schwächen bestehen nach wie vor und haben sich teilweise sogar verschärft – insbesondere bei Papier und Karton. Die zur Volksabstimmung vorgelegte Lösung sah vor, die erforderlichen Container grundsätzlich auf privatem Grund zu platzieren und bereitzustellen. Wo nicht möglich oder zumutbar, sollten Lösungen auf öffentlichem Grund die Lücken schliessen. Für solche Fälle war eine Ersatzabgabe vorgesehen. Im Verlauf der Umsetzungsvorbereitungen zeigte sich, dass die Einführung in der ursprünglich geplanten Form und im vorgesehenen Zeitrahmen nicht realisierbar ist. Für die Gründe dafür wird auf den Stadtratsvortrag «Farbsack-Trennsystem: Anpassungen des Systems und weiteres Vorgehen» vom 13. März 2024 verwiesen (SRB Nr. 2024-239).

Nach dem Stadtratsentscheid vom Mai 2024 hat die Direktion TVS in einem ersten Schritt das Projekt Containerpflicht auf eine neue organisatorische Basis gestellt und die Projektorganisation verstärkt. In einem zweiten Schritt wurden die Grundlagendokumente zur Standortwahl (insbesondere Vereinbarkeit mit den Vorgarten-Bestimmungen der städtischen Bauordnung und mit dem Stadtbild) überarbeitet, die Standortanalyse im Stadtteil III (Mattenhof-Weissenbühl) wieder aufgenommen und die Standorte gemäss den neuen Vorgaben überprüft. Auf der Basis dieser Abklärungen wurde das Konzept angepasst, die Machbarkeit überprüft und das etapierte Vorgehen für die Umsetzung definiert.

Nachdem der Stadtrat im Rahmen des erwähnten Geschäfts beschlossen hatte, eine «teilweise» Containerpflicht einzuführen, zeigten nun vertiefte Abklärungen, dass zwecks Beseitigung der Schwächen des heutigen Systems trotzdem eine generelle Containerpflicht sinnvoll ist. Ziel des Gemeinderats ist es nach wie vor, letztlich alle Abfälle im Container zu sammeln, was nur mit einer generellen Containerpflicht erreicht werden kann. Auch künftig werden in begründeten Einzelfällen Ausnahmen möglich sein, eine generelle Ausnahme im Sinne einer «teilweisen» Containerpflicht käme jedoch – dies haben die getätigten juristischen Abklärungen gezeigt - in Konflikt mit dem Gleichbehandlungsprinzip.

Im Unterschied zur ursprünglich geplanten Containerpflicht ist nach dem neuen Konzept ein flexibles und pragmatisches Vorgehen möglich, welches für eine gewisse Zeit ein Nebeneinander von Container-Entsorgungen und konventionellen Entsorgungen «am Strassenrand» ermöglicht. Die Umsetzung des Farbsack-Trennsystems scheiterte u.a. ja auch daran, dass das System keine Flexibilität aufwies und bei der Umsetzung aufgrund des integrierten Farbsacks jeweils – Stadtteil für Stadtteil – von Beginn an eine 100-Prozent-Containerabdeckung vorgesehen und erforderlich war.

3. Angepasstes Konzept für die Einführung der Containerpflicht

Das angepasste Konzept wurde vom Gemeinderat als Grundlage für die weiteren Arbeiten genehmigt und wird dem Stadtrat vorliegend zur Kenntnis gebracht. Es beinhaltet folgende Elemente; für Details wird auf die Beilage verwiesen:

- **Zielsetzungen:** In diesem Abschnitt werden die zentralen Ziele aufgeführt, die mit der Einführung der generellen Containerpflicht erreicht werden sollen: Gesundheitsschutz der Belader*innen von Entsorgung + Recycling Stadt Bern (ERB), Entlastung der Quartierentsorgungsstellen, Erhöhung Entsorgungskomfort («Entsorgung rund um die Uhr vor dem Haus»), Beseitigung der Problematik der aufgerissenen Kehrrihtsäcke, Entsorgung einer möglichst grossen Abfallmenge in Containern («Jeder Container zählt»), Fernziel ist, dass mittel- bis langfristig in der Stadt keine Kehrrihtsäcke oder Papier-/Kartonbündel mehr am Strassenrand stehen.
- **Herangehensweise:** Es wird ein pragmatisches und flexibles Vorgehen gewählt, welches eine gestaffelte Einführung ermöglicht, zu Beginn mit Anreizen operiert und eine rasche Auslieferung von Containern erlaubt, ohne bereits eine 100-prozentige Abdeckung mit Containern zu gewährleisten.
- **Eckwerte des angepassten Systems:** Eckwerte des angepassten Systems sind die Containerpflicht, die Ersatzabgabe, die Definition der privaten Containerstand- und Bereitstellungsplätze sowie der öffentlichen Containerstandplätze und der zentralen Bereitstellungsplätze, der Abfuhrhythmus und das pragmatische Vorgehen zur Einführung. Weiter werden die verschiedenen Szenarien bezüglich der geplanten Ersatzabgabepflicht übersichtlich dargestellt.
- **Stadtteil I (Innere Stadt):** Die Einführung einer allfälligen Containerpflicht im Stadtteil I (Innere Stadt) ist aufgrund von dessen Qualitäten als UNESCO-Weltkulturerbe sowie der engen Platzverhältnisse nicht Teil des aktuellen Konzepts und wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft. Diese Einführung wäre nur mit einer neuerlichen Anpassung des Abfallreglements möglich.

4. Vorgezogene Auslieferung von Containern

Die Umsetzung der generellen Containerpflicht gemäss angepasstem Konzept – inklusive dem Verfügen von Containerstandplatzpflicht und Ersatzabgaben – kann erst nach dem für 2026 geplanten Stadtratsentscheid (Anpassung Abfallreglement, Kredit für die Umsetzung) erfolgen. Dennoch sollen getreu dem Motto «Jeder Container zählt» möglichst rasch – ab 1. Quartal 2026 – unentgeltlich Container an Privatliegenschaften ausgeliefert werden können. Konkret sollen die Grundeigentümer*innen und Verwaltungen im Stadtteil III, in welchem die örtlichen Verhältnisse aufgrund der bisherigen Arbeiten bekannt sind, anfangs Jahr aktiv und systematisch angeschrieben und über die Möglichkeit eines Containerbezugs informiert werden. Die Auslieferung der Container erfolgt dort, wo Container in Übereinstimmung mit dem Konzept ohne grössere Massnahmen auf Privatgrund platziert werden können und der Wille zur Verwendung der Container vorhanden ist. Parallel dazu sollen dort, wo entsprechende Gesuche eingereicht werden, unter den gleichen Voraussetzungen auch bereits Privatliegenschaften aus anderen Stadtteilen mit Containern ausgestattet werden. Bis zum Entscheid über die Anpassung des Abfallreglements im Sommer/Herbst 2026 besteht demnach keine Pflicht zur Verwendung von Containern und es werden auch keine Ersatzabgaben verfügt. Es handelt sich um eine «freiwillige Phase», in welcher auf möglichst pragmatische Art und Weise eine rasche Zunahme von Containern erreicht werden soll.

5. Rechtliche Abklärungen

Die rechtlichen Abklärungen haben gezeigt,

- dass das neue Konzept nicht mit den von den städtischen Stimmberechtigten im November 2021 beschlossenen – nie in Kraft gesetzten – Anpassungen des städtischen Abfallreglements umgesetzt werden kann; es ist eine neue Teilrevision des Abfallreglements erforderlich;
- dass – weil definitiv auf die Farbsack-Abfuhr verzichtet werden soll¹ und damit ein neues Projekt entsteht – für die Umsetzung der angepassten Containerpflicht zwar ein neuer Kredit, jedoch keine erneute obligatorische Volksabstimmung erforderlich ist².

Zur operativen Umsetzung der Containerpflicht wird der Gemeinderat nach der für den Sommer/Herbst 2026 geplanten Teilrevision des Abfallreglements eine Verordnung erlassen. Diese wird die Vorgaben des Abfallreglements konkretisieren und unter anderem folgende Aspekte umfassen:

- die Staffelung der Einführung der Containerpflicht,
- die konkrete Höhe und Staffelung der Ersatzabgabe,
- die Übergangsfristen und Ausnahmen,
- den Umgang mit komplizierten Einzelfällen (z. B. aus städtebaulicher oder denkmalpflegerischer Sicht),
- Ausnahmeregelungen.

6. Finanzielles

6.1. Umgang mit dem von den Stimmberechtigten 2021 bewilligten Kredit für das Farbsack-Trennsystem

Da der ursprüngliche Kredit von den Stimmberechtigten am 28. November 2021 für ein Gesamtsystem aus Farbsack-Abfuhr und Containerpflicht bewilligt wurde, nun aber auf die Einführung der Farbsack-Abfuhr verzichtet werden soll, handelt es sich rechtlich um ein neues Vorhaben (s. Kap. 5 oben). Der ursprüngliche Kredit darf deshalb nicht mehr für die Umsetzung des angepassten Systems verwendet und muss formell abgerechnet werden; dies wird der Gemeinderat zu gegebener Zeit zuhanden des Stadtrats tun. Für die vorliegend beantragte angepasste generelle Containerpflicht ist daher ein neuer Kredit erforderlich.

Die seit der Volksabstimmung vom November 2021 durchgeführten Abklärungen gingen weiterhin davon aus, dass auch die Einführung einer Farbsack-Abfuhr möglich ist; diese Abklärungen erfolgten daher noch über den ursprünglichen Kredit. Erst mit der Absicht, auf die Farbsack-Abfuhr zu verzichten und mit der Ausarbeitung des vorliegenden Konzepts für die angepasste Containerpflicht haben Arbeiten begonnen, die dem neuen Vorhaben dienen. Für die Erarbeitung dieses Konzepts und für verschiedene rechtliche Abklärungen hat der Gemeinderat daher in eigener Kompetenz bereits einen Verpflichtungskredit von Fr. 150 000.00 (inkl. MWST) gesprochen. Für die weitere Umsetzungsplanung und die Erarbeitung der erforderlichen Anpassungen im Abfallreglement wird nun vorliegend eine Erhöhung des Verpflichtungskredits beantragt.

¹ Vgl. dazu die parallel unterbreitete Vorlage „Farbsack-Abfuhr: Verzicht auf die Einführung und Beendigung des Pilotversuchs“

² Dies wäre nur der Fall, wenn der neue Kredit – was er aus heutiger Optik nicht tun wird – über 7 Mio. Franken zu liegen käme.

6.2. Kosten für die Umsetzungsplanung (Verpflichtungskredit)

Für die Erarbeitung des Konzepts, die Standortevaluation für den Stadtteil III sowie die Initialisierungsarbeiten für die restlichen Stadtteile, die externe Kommunikation sowie die Erarbeitung der Anpassung des Abfallreglements fallen einmalige – nicht aktivierbare – Einführungskosten an. Diese werden über die laufende Rechnung von ERB finanziert und erfordern einen Verpflichtungskredit. Der Kredit setzt sich wie folgt zusammen (inkl. MWST):

Kommunikation	Fr.	50 000.00
externe Unterstützung / Honorare*	Fr.	350 000.00
befristetes Personal	Fr.	600 000.00
Gesamt	Fr.	1 000 000.00

* inkl. des vom Gemeinderat in eigener Kompetenz bewilligten Verpflichtungskredits von Fr. 150 000.00

6.3. Kosten für die unentgeltlich Abgabe von Containern (Investitionskredit)

Für die Anschaffung und unentgeltliche Abgabe von Containern, welche den Vorgaben des Konzepts entsprechen, sowie für die erforderlichen Softwareanpassungen beantragt der Gemeinderat folgenden Kredit (inkl. MWST):

Anschaffung/Verteilung Container	Fr.	600 000.00
Softwareanpassungen	Fr.	390 000.00
Reserve / Unvorhergesehenes	Fr.	110 000.00
Gesamt	Fr.	1 100 000.00

Diese Kosten werden über die Investitionsrechnung finanziert. Sie werden über Laufzeiten von 5 – 10 Jahren abgeschrieben und in diesen Zeiträumen entsprechen der Betriebsrechnung von Entsorgung + Recycling belastet.

6.4. Erwartete Gesamtkosten

Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des Konzepts zu Gesamtkosten in der Grössenordnung von 6.5 Mio. Franken führen wird.

6.5. Kapitalfolgekosten

Für die Berechnung der Kapitalfolgekosten der nun beantragten Kredite ist die Summe ohne Mehrwertsteuer bestimmend, da Entsorgung + Recycling als Sonderrechnung den Vorsteuerabzug geltend machen kann:

Folgekosten unentgeltliche Abgabe von Containern und Reserve (Abschreibung über 10 Jahre)

Investition	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	10. Jahr
Anschaffungs-/ Restbuchwert	657 000.00	591 300.00	525 600.00	65 700.00
Abschreibung 10%	65 700.00	65 700.00	65 700.00	65 700.00
Zins 1.3%	8 540.00	7 685.00	6 835.00	855.00
Kapitalfolgekosten	74 240.00	73 385.00	72 535.00	66 555.00

Folgekosten Softwareanpassungen (Abschreibung über 5 Jahre)

Investition	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	5. Jahr
Anschaffungs-/ Restbuchwert	360 780.00	288 625.00	216 470.00	72 155.00
Abschreibung 20%	72 155.00	72 155.00	72 155.00	72 155.00
Zins 1.3%	4 690.00	3 750.00	2 815.00	940.00
Kapitalfolgekosten	76 845.00	75 905.00	74 970.00	73 095.00

6.6. Betriebsfolgekosten

Die Containerpflicht wird zu einem Rückgang der Papier-/Kartonmengen bei den Quartierentsorgungsstellen führen. Dadurch werden diese weniger schnell überfüllt und müssen weniger oft geleert werden. Dies führt zu einer Aufwandreduktion und einer Kosteneinsparung. Auf der anderen Seite wird der Aufwand für den Unterhalt der Container zunehmen, da mehr Container im Einsatz stehen und sich diese im Eigentum von Entsorgung + Recycling befinden. Über einen längeren Zeitraum betrachtet, sollten die Betriebsfolgekosten reduziert werden können. Eine detaillierte Berechnung ist aktuell nicht möglich.

7. Zeitplan

Sofern der Stadtrat dem vorliegenden Geschäft zustimmt, erfolgt die Umsetzung gemäss folgendem (groben) Zeitplan:

Stadtratsentscheid zum vorliegenden Geschäft	4. Quartal 2025
Informationsschreiben an Grundeigentümer*innen und Verwaltungen Stadtteil III	1. Quartal 2026
Systematische Auslieferung Container Stadtteil III	ab 1. Quartal 2026
Punktueller Auslieferung von Containern in den übrigen Stadtteilen (auf Gesuch hin, im Rahmen der Möglichkeiten)	ab 2. Quartal 2026
Evaluation private und öffentliche Standorte übrige Stadtteile	ab 2. Quartal 2026
Stadtratsvorlage Anpassungen Abfallreglement und Realisierungskredit	3. Quartal 2026
Umsetzung Gesamtkonzept	ab 4. Quartal 2026
Realisierung erste öffentliche Standplätze	ab 1. Quartal 2027

8. Umfrage bei der städtischen Bevölkerung

Entsorgung & Recycling hat 2025 zur Entsorgungssituation in der Stadt Bern eine repräsentative Umfrage bei der städtischen Bevölkerung durchführen lassen³. Dabei wurde u.a. auch die Einstellung zu einer allfälligen Containerpflicht abgefragt. Nachfolgend die wichtigsten Resultate in der Übersicht:

³ Studie „Entsorgungssystem Stadt Bern“ von gfs.bern vom August 2025 (siehe Medienmitteilung des Gemeinderats vom 19. September 2025 zum vorliegenden Geschäft)

- Auf die Frage, wie gut das Abfallentsorgungssystem in der Stadt Bern im Alltag funktioniert, beurteilen 95 Prozent der Befragten das Abfallentsorgungssystem insgesamt als eher bis sehr gut (47 Prozente «sehr gut» und 48 Prozent «eher gut»).
- Die Befragten konnten sich dazu äussern, wie sie grundsätzlich zur Entsorgung in Containern stehen. 58 Prozent der Befragten finden diese Art der Entsorgung «sehr gut», 23 Prozent «eher gut».
- Zerrissene Abfallsäcke am Morgen auf der Strasse sind ein Ärgernis: 58% der Befragten gaben an, damit voll einverstanden und 28 Prozent eher einverstanden zu sein.
- In der Synthese kommen die Autor*innen betreffend einer Containerlösung zu folgendem Schluss: «Die Containerlösung stösst auf breite Zustimmung: Rund vier von fünf Befragten bewerten sie positiv. Als grösste Vorteile gelten der Schutz vor zerrissenen Abfallsäcken und dass Abfälle generell nicht auf die Strasse gehören. Positive Einstellungen erhöhen die Zustimmung zu Containern, wohingegen negative Einstellungen keinen Einfluss haben. Besonders wirksam ist das Argument, dass Container das Stadtbild und die Sauberkeit verbessern.»

9. Klimaverträglichkeitsbeurteilung

Gemäss Artikel 9 des Klimareglements (KR; SSSB 820.1) müssen sämtliche Vorlagen Ausführungen zu allfälligen Auswirkungen auf das Klima sowie zur Vereinbarkeit mit den Zielen des Klimareglements enthalten. Die Umsetzung der vorgeschlagenen angepassten Containerpflicht führt zwar zu keinen Veränderungen der Kehr- und der Papier/Karton-Abfuhr von ERB. Hingegen kann davon ausgegangen werden, dass je länger je mehr Papier und Karton in den Containern vor dem Haus entsorgt wird. Damit werden einerseits gewisse private Fahrten zu den Quartierssammelstellen oder zu den Entsorgungshöfen wegfallen. Andererseits darf eine Entlastung der Quartierssammelstellen erwartet werden, womit bei deren Bewirtschaftung weniger Leerungstouren erforderlich sein werden. Insofern kann mit einer positiven Auswirkung auf das Klima gerechnet werden und das Geschäft ist mit den Zielen des Klimareglements vereinbar.

10. Fakultatives Referendum

Die Beschlüsse gemäss Ziffer 4 des vorliegenden Antrags unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO; SSSB 101.1) und Artikel 70 des Reglements über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1).

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht Containerpflicht: Angepasstes Konzept und Kredit; Genehmigung.
2. Er nimmt das Konzept zur Einführung der angepassten Containerpflicht in den Stadtteilen II bis VI gemäss Beilage zur Kenntnis und beauftragt den Gemeinderat mit der Umsetzungsplanung.

3. Er beauftragt den Gemeinderat, ihm die für die Umsetzung der angepassten Containerpflicht notwendigen Anpassungen des städtischen Abfallreglements zum Beschluss vorzulegen.
4. Für die erste Phase zur Einführung der angepassten Containerpflicht bewilligt er folgende Kredite:
 - Fr. 1 000 000.00 (inkl. MWST) zulasten der Erfolgsrechnung von Entsorgung & Recycling Stadt Bern (870 ERB) für die Umsetzungsplanung und für die Erarbeitung der notwendigen Anpassungen des städtischen Abfallreglements (Erhöhung Verpflichtungskredit),
 - Fr. 1 100 000.00 (inkl. MWST) zulasten der Investitionsrechnung, Konto I8700154 (Kostenstelle 870200), für die sofortige, freiwillige und unentgeltliche Ausstattung von Privatliegenschaften mit Containern, welche den Vorgaben des Konzept gemäss Ziffer 2 entsprechen (Realisierungskredit).
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 17. September 2025

Der Gemeinderat

Beilage:

- Generelle Containerpflicht in der Stadt Bern: angepasstes Konzept zur Umsetzung